

POLIZEIERLASS

Aufgrund der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihres Artikels 5, § 1, Buchst. e;

Aufgrund der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (GNIT);

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können;

Aufgrund des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836, des Artikels 128;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, der Artikel 4 und 11;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und Provinzgouverneure bei Ereignissen und Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, insbesondere Artikel 28:

Erlasses 30. Juni 2020 Festlegung Ministeriellen vom Aufgrund des Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 24. Juli, 22. August und 25. September 2020, insbesondere Artikel 23;

Aufgrund des Vorsorgeprinzips im Rahmen der Verwaltung einer internationalen Gesundheitskrise;

Aufgrund der Dringlichkeit und des Gesundheitsrisikos, welches das neue Coronavirus für die belgische Bevölkerung darstellt;

Aufgrund der Beschlüsse der Sitzung des Nationalen Sicherheitsrats vom 23. September 2020;

Aufgrund des Berichts der RAG (Gruppe Risikobewertung) vom 23. September 2020;

Aufgrund der Koordinationssitzung des Nationalen Krisenzentrums und aller Gouverneure am 25. September 2020;

Aufgrund der Sitzung des provinzialen Krisenbüros vom 28. September 2020;

In Erwägung des Vorsorgeprinzips, das voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei Feststellung eines ernsten Gefährdungspotenzials mit einer gewissen Eintrittswahrscheinlichkeit dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen auf der hierfür am besten geeigneten Ebene ergreifen müssen;

In der Erwägung, dass die sanitäre Lage regelmäßig evaluiert wird; dass dies bedeutet, dass eine Rückkehr zu strengeren oder flexibleren Maßnahmen nicht ausgeschlossen ist;

In der Erwägung, dass die Ausbreitung des neuen Coronavirus COVID-19 besonders stark ist und seit seit mehreren Wochen in der Provinz Lüttich weiter voranschreitet, mit einem Inzidenzwert von über 200 Fällen pro 100.000 Einwohner und einer Positivitätsrate von über 7%;

In der Erwägung, dass die von der AVIQ erhaltenen Analysen kein gezieltes präventives Intervenieren auf einem bestimmten Gebiet oder in einem spezifischen Tätigkeitsbereich oder spezifischen Umständen ermöglichen;

In der Erwägung, dass es, wie die Bürgermeister betont haben, wichtig ist, klare und harmonisierte Regeln in allen Gemeinden der Provinz bezüglich des Tragens von Masken, insbesondere im Rahmen von Sportveranstaltungen sowie auf Märkten, Jahrmärkten und Kundgebungen festzulegen;

ERLÄSST DER GOUVERNEUR DER PROVINZ LÜTTICH

Artikel 1 – Ab dem Alter von 12 Jahren ist jeder verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken oder, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, mit einem Gesichtsschutzschild, sobald es nicht möglich ist einen Abstand von 1,5 m zwischen den Personen zu wahren sowie an den in vorliegendem Erlass festgelegten Orten und unter den in vorliegendem Erlass festgelegten Umständen.

Abschnitt 1: Umgebung von Schulen

Artikel 2 – Unbeschadet einer restriktiveren kommunalen Regelung ist das Tragen einer Maske eine Stunde vor und eine Stunde nach den üblichen Schulbeginn- und Schulschlusszeiten in unmittelbarer Nähe von allen Eingängen zu Kindergärten, Grundschulen, Sekundarschulen, Hochschulen und Universitäten obligatorisch.

Abschnitt 2: Märkte im Freien

Artikel 3 – Das Tragen einer Maske ist obligatorisch auf Märkten, Flohmärkten und Jahrmärkten, wie in Artikel 10 des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 aufgeführt.

Abschnitt 3: Warteschlangen

Artikel 4 – In Warteschlangen ist das Tragen einer Maske obligatorisch.

Abschnitt 4: Veranstaltungen, organisierte Aktivitäten und Kundgebungen

Artikel 5 - Das Tragen einer Maske ist obligatorisch bei Veranstaltungen, Vorführungen, Eheschließungen, Beerdigungen organisierten Aktivitäten (einschließlich ziviler kollektiver Ausübungen des Kults und kollektiver Einäscherungen, nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung) und statischen Kundgebungen, die auf öffentlicher Straße stattfinden, wie in Artikel 11 § 3, 4 und 5 des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 erwähnt.

Artikel 6 – Jeder, der einer Sportveranstaltung, sei es auf öffentlicher Straße oder in einer Infrastruktur sowohl innen als auch im Freien beiwohnt, muss, sobald er das Gelände betritt, und während der gesamten Dauer der Veranstaltung eine Maske tragen. Diese Verpflichtung betrifft auch die Teilnehmer der sportlichen Tätigkeit, wenn sie diese nicht ausüben.

Abschnitt 5: Öffentliche Gebäude

Artikel 7 – In öffentlichen Gebäuden ist das Tragen einer Maske in den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen obligatorisch.

Abschnitt 6: Ausführung

Artikel 8 – Die kommunalen Behörden und die Polizeidienste sind beauftragt, für die Durchsetzung des vorliegenden Erlasses zu sorgen.

Artikel 9 – Vorliegender Erlass tritt sofort in Kraft und ist bis einschließlich 31. Oktober 2020 wirksam. Er wird an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten ausgehängt.

Artikel 10 − Zuwiderhandlungen gegen vorliegenden Erlass werden mit einer Gefängnisstrafe von 8 bis 14 Tagen sowie einer Geldstrafe von 26 € bis 200 € oder einer dieser Strafen geahndet. Die Höchststrafe kann eventuell verdoppelt werden, wenn die Zuwiderhandelnden in Banden handeln.

Artikel 11 – Vorliegender Erlass wird im Provinzbulletin veröffentlicht und durch gewöhnlichen Brief und per E-Mail notifiziert:

1. zur weiteren Veranlassung an:

- a) alle Bürgermeister der Provinz Lüttich mit dem Auftrag, ihn unverzüglich an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten auszuhängen,
- b) alle lokalen Polizeizonen der Provinz Lüttich,
- c) die Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren der föderalen Polizei in Lüttich und in Eupen,
- d) die Ministerin für Öffentlichen Dienst, Tourismus, Kulturerbe und Verkehrssicherheit,
- e) die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- f) die Prokuratoren des Königs von Lüttich und von Eupen,

2. zur Information an:

- a) den Premierminister,
- b) den föderalen Minister der Sicherheit und des Innern,
- c) den föderalen Minister der Volksgesundheit,
- d) den Ministerpräsidenten der Wallonie,
- e) den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- f) das nationale Krisenzentrum,
- g) das Provinzkollegium von Lüttich,

Artikel 12 – Eine Nichtigkeitsklage sowie eine etwaige Aussetzungsklage können binnen 60 Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Erlasses durch Antragsschrift beim Staatsrat in 1040 Brüssel, Rue de la Science 33 oder elektronisch über die Website https://eproadmin.raadvst-consetat.be eingereicht werden, gemäß den am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetzen über den Staatsrat.

Lüttich, den 1 Oktober 2020

Catherine DELCOURT